

Ortsgemeinde Zerf

## **Sitzungs - Niederschrift**

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Montag, 18.12.2023

Uhrzeit : von 19:30 Uhr bis 20:50 Uhr

Ort : Bürgerhaus Zerf, Sitzungssaal  
Zerf

\*\*\*\*\*

### **Mitglieder:**

#### **anwesend:**

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Rohleder, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

#### **nicht anwesend:**

Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied

### **Von der Verwaltung:**

Borens, Svenja

Schritfführerin

### **Von anderen Büros:**

Ingenieurbüro Paulus & Partner,  
Herr Mohsmann u. Herr Rosch

zu TOP 2

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der **Vorsitzende** über die notwendige Aufnahme eines Dringlichkeitspunktes in die Tagesordnung (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO) / die Änderung der Tagesordnung.

**Beschluss:**

„Der Tagesordnungspunkt

Fortbildungsmaßnahme Kindertagesstätte Zerf

wird als dringend anerkannt (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO) und als Punkt 10 in die Tagesordnung aufgenommen; der nachfolgende Tagesordnungspunkt verschiebt sich entsprechend.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**T a g e s o r d n u n g**

<u>A. Öffentliche Sitzung</u>	<u>B-Vorlage</u>
1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse	
2. Neubaugebiet "Auf der Langfuhr" in der Ortsgemeinde Zerf; Vorstellung der Genehmigungsplanung	
3. Vergabe von Planungsleistungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte Zerf	152/2023/028
4. Flucht und Asyl; Unterbringung von Asylbegehrenden	001/2023/189
5. Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 5 GemO für die kommunale Wärmeplanung	001/2023/190
6. Zukünftige Finanzierung des Vereins Hochwald Ferienland e.V. / Tourismusförderung Hochwald	152/2023/031
7. Wechselseitiger Einsatz von Waldarbeitern - Anpassung der Verrechnungssätze	152/2023/026
8. Volkstanzgruppe Zerf; Antrag auf Kostenbeteiligung an neuen Trachten	
9. Bauangelegenheiten	
9.1 Bauantrag zum Anbau eines Carports und Eingangsüberdachung auf Gemarkung Zerf, Flur 32 Flurstück 320	

- 10. Fortbildungsmaßnahme Kindertagesstätte Zerf
- 11. Informationen und Anfragen
  - 11.1 Abrechnung Kirmes Zerf
  - 11.2 Eilentscheidung Bereich Kindertagesstätte Zerf

\*\*\*\*\*

Punkt 1 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende informiert, dass in der letzten Sitzung folgender Beschluss im nichtöffentlichen Teil gefasst wurde:

Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt:

- 1) das Außengebietswasser aus dem südwestlich an die Kapellenstraße angrenzenden Einzugsgebiet soll in die öffentliche Abwasseranlage in der Kapellenstraße angeschlossen werden
- 2) dem beigefügten Entwurf der Vereinbarung zuzustimmen
- 3) den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen
- 4) die Finanzierung der Mehrkosten über die Maßnahmen 1010 und 62 sicherzustellen (alternativ sind andere Finanzierungsmöglichkeiten zu benennen) und beauftragt die Verwaltung die Finanzierungsgenehmigung bei der Kommunalaufsicht zu beantragen.

Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Punkt 2 Neubaugebiet "Auf der Langfuhr" in der Ortsgemeinde Zerf;  
Vorstellung der Genehmigungsplanung

Der Vorsitzende begrüßt vom Ingenieurbüro Paulus & Partner Herrn Mohsmann und Herrn Rosch und erteilt ihnen das Wort.

Herr Rosch stellt die Genehmigungsplanung vor. Diese entspricht größtenteils dem Entwurf aus April 2023. Er erläutert kurz die Straßenplanung und Regenrückhaltung.

Die Genehmigungsplanung beschäftigt sich hauptsächlich mit der Kanalplanung. Diese wurde im Vorfeld mit den Verbandsgemeindewerken abgestimmt. Die Errichtung des Kanals erfolgt in einem Trennsystem. Die beiden Rückhaltebecken wurde gegenüber des Entwurfs nach oben verschoben. Das Volumen der beiden Becken fasst ca. 925 m<sup>3</sup>. Der bereits bestehende Entwässerungsgraben kann für Teile der Oberflächenentwässerung genutzt werden.

Die Gesamtkosten im Endstufenausbau für Straße, Wasser und Kanal belaufen sich auf 3.780.000 € (Stand 04.12.2023) ohne Baunebenkosten.

Auf Nachfrage erläutert Herr Mohsmann, dass der Bebauungsplan für das Neubaugebiet „Auf der Langfuhr“ bereits rechtskräftig ist und deshalb keine Widersprüche zu § 13b BauGB und des erst ergangenen BGH-Urteils bestehen.

Aufgrund der aktuellen Auftragslage im Baugewerbe könne bei zeitnaher Ausschreibung ggf. mit niedrigeren Angeboten gerechnet werden.

**Beschluss:**

1. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der Genehmigungsplanung wie vorgestellt zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

2. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Ausschreibungen zeitnah vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung**

Punkt 3 Vergabe von Planungsleistungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte Zerf

**An der Beratung und Beschlussfassung nimmt Michael Finkler wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil und nimmt im Zuhörerbereich Platz.**

**Vorlage 152/2023/028 vom 14.11.2023, FB: 3 - Hochbau, Az: Boh**

**Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.**

Die Planungsleistungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte Zerf wurden im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb europaweit ausgeschrieben. Gegenstand der Ausschreibung war die Erbringung von Architektenleistungen für Objektplanung Gebäude. Es ist vorgesehen, die Leistungen stufenweise zu vergeben. Die Stufe 1 beinhaltet die Leistungsphasen 1-4, die Stufe 2 beinhaltet die Leistungsphasen 5-9. Die auf die Leistungsstufe 1 aufbauenden Leistungen sind optional ausgeschrieben. Auf die Beauftragung der Stufe 2 besteht kein Rechtsanspruch.

Es handelt sich um ein zweistufiges Vergabeverfahren. In der 1. Stufe wurden 11 Teilnahmeanträge eingereicht. Ein Teilnahmeantrag hat die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt und war auszuschließen.

Es fand zunächst durch die Vergabestelle eine Auswertung der eingereichten Referenzprojekte zur Auswahl von drei Büros statt, die zur Abgabe eines Angebotes bis zum 01.12.2023 aufgefordert wurden.

Die rechnerische Prüfung und die Bewertung der Honorarangebote erfolgte durch die Vergabestelle.

In der Sitzung des Bauausschusses am 11.12.2023 stellen nun die drei Architekturbüros ihre Angebote in Form einer Präsentation vor und stehen dem Bauausschuss für Fragen hierzu zur Verfügung.

Die Bauausschussmitglieder nehmen danach eine Bewertung über die Angaben zur Qualität der Architekturbüros und der vorgestellten Präsentationen gemäß den festgelegten Zuschlagskriterien vor.

Entsprechend dem Ergebnis der Auswertung (höchste Punktzahl) soll der Bauausschuss anschließend folgende Beschlussempfehlung an den Ortsgemeinderat beschließen: „Der Planungsauftrag für die Architektenleistungen (Stufe 1) soll aufgrund der erfolgten Bewertung an das Planungsbüro ..... erteilt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsjahr: 2023  
Buchungsstelle: 36501-096100-42-785930  
Haushaltsansatz: 100.000 €  
Haushaltsrest: 50 €  
Bisher verausgabt (einschl. vergebener Aufträge): 244 €  
Verfügbare Ermächtigung: 99.806 €

Die verfügbaren Haushaltsmittel reichen für die Erteilung eines Auftrages aus.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der Empfehlung des Bauausschusses zu folgen und dem Architekturbüro ..... den Planungsauftrag für die Architektenleistungen (Stufe 1) zur Erweiterung der Kita Zerf zu erteilen.

\* \* \*

**Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der Empfehlung des Bauausschusses zu folgen und dem Architekturbüro Arge Finkler/Hippchen – Frank Heinz den Planungsauftrag für die Architektenleistungen (Stufe 1) zur Erweiterung der Kita Zerf zu erteilen.“

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung**

Punkt 4 Flucht und Asyl;  
Unterbringung von Asylbegehrenden

---

**Vorlage 001/2023/189 vom 10.11.2023, FB: 2 - Sozialverw., Az: 2 - 413-07**

**Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.**

Rechtliche Grundlage

Das hohe Aufkommen von Flüchtlingen nach Deutschland und damit einhergehend nach Rheinland-Pfalz hält unvermindert an bzw. hat sich verstärkt. Hinsichtlich der Verteilung der bisher aufgenommenen Personen wird auf die beigefügte Grafik verwiesen (Anlage 1). Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz (AufnG RP) sind „...die Landkreise, die Verbandsgemeinden **und die Ortsgemeinden** verpflichtet, Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen“; sie erfüllen diese Aufgaben als **Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung**.

Gem. § 1 Abs. 2, 2. HS AufnG RP kann die Verbandsgemeindeverwaltung die der Verbandsgemeinde zugewiesenen Personen den Ortsgemeinden zuweisen. In diesem Fall sind die Ortsgemeinden für die Unterbringung zuständig.

Dies wurde der Verbandsgemeinde sehr deutlich von der Kreisverwaltung mitgeteilt. Eine Delegation kann ohne *Zustimmung der Ortsgemeinderäte erfolgen*.

*Eine Zustimmung der Ortsgemeinderäte greift hingegen bei gemeindlichem Einvernehmen zu Bauanträgen oder z. B. bei Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke.*

#### Flüchtlingssituation

Nach der bisherigen Vorgehensweise werden die Asylbewerber bis zu sechs Monate vor ihrer Verteilung in die jeweiligen Verbandsgemeinden in den Gemeinschaftsunterkünften (GU) in Konz und Reinsfeld untergebracht.

Der Verbandsgemeinde Saarbürg-Kell sind 54 Flüchtlinge bis Ende des Jahres 2023 zugewiesen, für die Wohnraum beschafft werden konnte und weiter gesucht wird.

Bis Ende Mai 2024 sind der Verbandsgemeinde weitere 57 Personen (Stand: 9.11.2023) zugeteilt. Derzeit sind für diese Menschen keine Unterkünfte verfügbar. Nach Mitteilung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz und der ADD vom 8.11.2023 ist von einer deutlichen Erhöhung der Zuweisungen auszugehen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung und den Ortsgemeinden zur Akquirierung von Wohnraum oder freien Flächen zur Aufstellung von Containern ist unabdingbar. Die zugewiesenen Flüchtlinge müssen in einzelnen Wohneinheiten oder in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, um Obdachlosigkeit zu verhindern.

Für die Betreuung der Flüchtlinge ist neben der Verbandsgemeindeverwaltung als Ansprechpartner eine Sozialbetreuung mit 1,0 Stellenanteil sowie der Einsatz eines Hausmeisters vorgesehen. Die entstehenden Mietkosten sowie die sonstigen anfallenden Kosten für die Asylbewerber werden vom Landkreis übernommen.

Aufgrund fehlenden Wohnraums werden alle Ortsgemeinden dringend um aktive Mithilfe (z. B. konkrete Ansprache von Eigentümern leerstehender Wohnungen, Häuser und größerer Gebäude, usw.) vor Ort bei der Beschaffung von geeignetem Wohnraum für die zu erwartenden Flüchtlinge aufgefordert.

Zusätzlich werden zum Aufbau von Gemeinschaftsunterkünften dringend gemeindeeigene oder private Freiflächen, ggf. auch in Gewerbegebieten, gegen Zahlung einer Pacht gesucht. Diese müssen zum Aufstellen z.B. von Containern für ca. 30 – 40 Personen oder in kleineren Einheiten genutzt werden, wenn kein ausreichender Wohnraum angemietet werden kann.

Eine Meldung von Flächen oder der Kontakt zu Vermietern an das Sozialamt der Verbandsgemeindeverwaltung wird von jeder Ortsgemeinde angefordert.

Sollte eine Unterbringung der zugewiesenen Geflüchteten nicht möglich sein, wären die Belegungen von öffentlichen Gebäuden (z.B. Bürgerhaus, Hallen, etc.) die ultima ratio, welche die Verbandsgemeindeverwaltung unbedingt vermeiden möchte.

#### **Informationsmeldung des Gemeinderates an das Sozialamt:**

Die Ortsgemeinde hat folgende Fläche:

Die Ortsgemeinde hat Kenntnis von folgenden Leerständen:

\* \* \*

Leerstände von Wohnungen und Häusern wurden der Verwaltung bereits mitgeteilt. Freiflächen wurden bisher keine gemeldet und sind auch weiterhin nicht vorhanden.

**Vorlage 001/2023/190 vom 10.11.2023, FB: 1 - Projektentwicklung, Az: ScV**

Die kommunale Wärmeplanung ist das zentrale Koordinierungsinstrument der Kommune, um den Wärmesektor klimaneutral zu gestalten und maßgeblich zur Versorgungssicherheit und Importunabhängigkeit von fossilen Energieträgern beizutragen. Die Wärmepläne bestehen zum einen aus einer Bestandsanalyse.

Dabei werden die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur berücksichtigt und eine Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands ermittelt. Zum anderen wird eine Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbaren Wärmequellen durchgeführt. Anhand der Analysen werden Szenarien entwickelt, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung unter Betrachtung der Versorgungskosten aussehen soll. Auf Basis dieser Szenarien wird eine Strategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt.

Über die Kommunalrichtlinie werden fachkundige externe Dienstleistungen zur Planerstellung, Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteur\*innen sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit gefördert. Bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %. Im Anschluss daran beträgt die Förderquote nur noch 60%.

Auf Empfehlung der Energieagentur Rheinland-Pfalz, sollte die Antragstellung auf Ebene der Verbandsgemeinde erfolgen. Eine kommunale Wärmeplanung auf Ebene der Ortsgemeinde ist nach Aussage der Energieagentur nicht zweckmäßig.

Mit Beschluss vom 06.07.2023 hat der Verbandsgemeinderat Saarburg-Kell die Verwaltung damit beauftragt die kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Auf Grundlage der eingeholten Richtpreisangebote hat die Verwaltung am 13.09.2023 den Förderantrag mit Kosten i. H. v. 112.100 € beim Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH eingereicht. Bei einem Eigenanteil von 10 % verbleiben Kosten i. H. v. 11.210 € bei der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell.

Am 07.11.2023 ist der Verwaltung ein Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) zugegangen. (Anlage 1) In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die Wärmeplanung mangels spezialgesetzlicher Aufgabenübertragung (noch) in den Allzuständigkeitsbereich der Ortsgemeinden fällt. Da die Antragstellung aufgrund der Empfehlung der Energieagentur auf Ebene der Verbandsgemeinden erfolgte, empfiehlt der GStB nun die Aufgabenübertragung „Kommunale Wärmeplanung“ nach § 67 Abs. 5 GemO von den einzelnen Ortsgemeinden an die Verbandsgemeinde.

Die Rechtsfolge der Aufgabenübertragung zur „Kommunalen Wärmeplanung“ ist, dass die Verbandsgemeinde alleiniger Aufgabenträger wird und diese (Selbstverwaltungs-)Aufgabe in eigener Verantwortung wahrnimmt. Die Finanzierung (ggf. verbleibender Eigenanteil von 10%) erfolgt aus dem Verbandsgemeindehaushalt ggf. mit Auswirkungen auf die VG-Umlage.

Die Finanzierung ist vor Auftragsvergabe zu prüfen und mit der Kommunalaufsicht abzustimmen (2023: Einsparungen im lfd. Haushalt; 2024: Neuveranschlagung VG-Haushalt 2024).

**Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschlussgründe) wird vorsorglich hingewiesen.**





Mitarbeiter:

- 1 Vollzeitkraft,
- 1 Teilzeitkraft (50%),
- 1 sozialversicherungspflichtiger Midijob mit 12 – 15 Wochenarbeitsstunden

Der Verein besteht aus 58 Mitgliedern.

Dies sind überwiegend touristische Leistungsträger, anders als in den Anfangsjahren, als der Verein zu einem hohen Prozentsatz aus Privatpersonen bestand, die den Verein ideell unterstützten.

In den beiden zurückliegenden Jahren 2022/2023 konnten 8 neue Mitglieder gewonnen werden. Die Übernachtungsbetriebe bieten insgesamt 1.522 Gästebetten an (95 % gewerblich/ 5 % privat). In den letzten 3 Jahren gab es eine deutliche Steigerung des Angebots an Ferienwohnungen, welches 2024 weiter wächst.

Der Verein finanziert sich derzeit zu 72 % durch den Zuschuss der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (118.600 €).

Fünf Prädikatsgemeinden, *Zerf, Schillingen, Greimerath, Hentern und Kell am See*, leisten einen Sonderbeitrag aufgrund der Tourismusbetriebe und -infrastruktur.

Die Mitgliedsbeiträge tragen zu 4 % zur Finanzierung des Hochwald-Ferienland e.V. bei. Geringfügige Einnahmen (rund 2.500 €) werden durch eine Beteiligung an den Buchungsleistungen (davon 2 % der Zahlung) sowie des Verkaufs von Regionalprodukten erzielt.

### **Finanzierung:**

Um auch zukünftig das vorbeschriebene, komplexe Aufgabenspektrum mit dem im Verein beschäftigten Personal umsetzen zu können, ist eine Aufstockung der Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge notwendig, die sich wie folgt gestalten sollte:

1. Die Verbandsgemeinde übernimmt, analog zum Gesellschafterbeitrag bei der Moselland-Touristik GmbH, den Gesellschafterbeitrag zur Hunsrück-Touristik GmbH in Höhe von aktuell rd. 24.000,00 € und wird somit auch Gesellschafter bei der Hunsrück-Touristik GmbH. Die Mittel zur Tourismusförderung für den Hochwald-Ferienland e. V. erhöhen sich in Summe auf 142.600,00 € für die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell – Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14. November 2023
2. Die Zuschüsse der 5 prädikatisierten Gemeinden Greimerath, Hentern, Kell am See, Schillingen und Zerf erhöhen sich entsprechend. Der jeweilige Betrag wird gemäß Besprechung der Ortsbürgermeister mit der stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Thiel, und der Geschäftsführerin, Frau Meyer, am 30.10.2023 um 25 % auf die nächste hunderter Stelle aufgerundet.
3. Die Mitgliedsbeiträge der Privatpersonen/Leistungsträger erhöhen sich ab dem Jahr 2024 um 30%.

### **Beschlussvorschlag:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt einer Erhöhung der Beiträge für den Hochwald-Ferienland e.V. ab dem Kalenderjahr 2024 um 25 % zu. Folglich erhöht sich der jährlich zu zahlende Beitrag von bisher 2.009,44 € gerundet auf 2.600,00 €.“

**Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt einer Erhöhung der Beiträge für den Hochwald-Ferienland e.V. ab dem Kalenderjahr 2024 um 25 % zu. Folglich erhöht sich der jährlich zu zahlende Beitrag von bisher 2.009,44 € gerundet auf 2.600,00 €.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Punkt 7 Wechselseitiger Einsatz von Waldarbeitern - Anpassung der Verrechnungssätze

---

**Vorlage 152/2023/026 vom 08.11.2023, FB: 4 - Forsten, Az: 866-33/Git,Web**

Zwischen Landesforsten, Gemeinden, die Arbeitgeber von Waldarbeitern sind und den waldbesitzenden Gemeinden besteht beigefügte Vereinbarung (**Anlage 1**), wonach die Waldarbeiter gegen Kostenerstattung in allen Forstbetrieben eingesetzt werden können.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell sind auf kommunaler Ebene die Verbandsgemeinde selber sowie die Ortsgemeinden Greimerath, Kell am See und Zerf Arbeitgeber von Waldarbeitern.

**A) Anpassung Verrechnungssätze**

**Bis zum 31.07.2023** galten für den wechselseitigen Einsatz folgende Verrechnungssätze je Einsatzstunde:

- a) Einsatz der kommunalen Waldarbeiter
  - im Gemeindewald
  - im Bereich des Zweckverbandes Obermosel sowie
  - in sonstigen Bereichen (insbesondere Gehöferschaften)

**38,50 €** gemäß

  - o Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2021
  - o Beschluss des Ortsgemeinderates Greimerath vom 07.07.2022
  - o Beschluss des Ortsgemeinderates Kell am See vom 17.02.2022
  - o Beschluss des Ortsgemeinderates Zerf vom 22.03.2022

**Geringfügig Beschäftigte: 19,- €**

- b) Einsatz der
  - kommunalen Waldarbeiter im Staatswald
  - staatlichen Waldarbeiter in kommunalen Forstbetrieben

**40,- €** gem. Festsetzung des Landes zum 01.07.2020

Mit Schreiben vom 16.08.2023 hat das Forstamt Saarburg darüber informiert, dass der Verrechnungssatz b) durch das Land aufgrund der jährlichen Wirtschaftlichkeitsüberprüfung **ab 01.08.2023 auf 48,40 € erhöht** wurde. Auf Nachfrage hat das zuständige Ministerium mitgeteilt, dass der Verrechnungssatz auf Basis der Lohnkosten der jeweiligen Entgeltgruppe zuzüglich 20% Gemeinkostenaufschlag ermittelt wurden.

Kostensteigerungen - insbesondere Personalkostensteigerungen durch Tarifierhöhungen - führen dazu, dass auch eine Anpassung der Verrechnungssätze im kommunalen Bereich erforderlich ist, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Zur Vereinheitlichung der wechselseitigen Abrechnungen wird vorgeschlagen, den Verrechnungssatz a) analog zum Verrechnungssatz des Landes auf 48,40 € ab dem 01.01.2024 festzusetzen.

Als Verrechnungssatz für geringfügig Beschäftigte wird angelehnt an die tatsächlichen Kosten eine Erstattung i.H.v. 25,- € je Stunde vorgeschlagen.

Weiterhin wird zur Vereinheitlichung der Abrechnungen vorgeschlagen, den Verrechnungssatz a) zukünftig grundsätzlich dem Verrechnungssatz b) gleichzusetzen, so dass im Falle einer Anpassung durch das Land eine automatische Anpassung des kommunalen Verrechnungssatzes erfolgt.

## **B) Neufassung Vereinbarung**

Durch Landesforsten wurde eine Neufassung der Vereinbarung, insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Änderung der Besteuerung, angeraten. Der Entwurf der angepassten Vereinbarung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die Gremien der Verbandsgemeinde haben der Vereinheitlichung der Verrechnungssätze sowie der Neufassung der Vereinbarung in ihren Sitzungen am 31.10.2023 und 13.11.2023 zugestimmt.

**Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschlussgründe) wird vorsorglich hingewiesen.**

### Beschlussvorschläge:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt,

- 1) den Verrechnungssatz für den Einsatz von Waldarbeitern der Ortsgemeinde Zerf im Gemeindewald, im Bereich des Zweckverbandes Obermosel sowie in sonstigen Bereichen (insbesondere Gehöferschaften) auf 48,40 € je Einsatzstunde für Forstwirte und 25,- € je Einsatzstunde für geringfügig Beschäftigte ab dem 01.01.2024 festzusetzen.
- 2) dass der Verrechnungssatz für den Einsatz der Waldarbeiter der Ortsgemeinde Zerf automatisch an den Verrechnungssatz des Landes angepasst wird.
- 3) die Vereinbarung über den wechselweisen Einsatz von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern entsprechend Anlage 2 neu zu fassen.“

\* \* \*

### **Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt,

- 1) den Verrechnungssatz für den Einsatz von Waldarbeitern der Ortsgemeinde Zerf im Gemeindewald, im Bereich des Zweckverbandes Obermosel sowie in sonstigen Bereichen (insbesondere Gehöferschaften) auf 48,40 € je Einsatzstunde für Forstwirte und 25,- € je Einsatzstunde für geringfügig Beschäftigte ab dem 01.01.2024 festzusetzen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 2 Enthaltungen**

- 1) dass der Verrechnungssatz für den Einsatz der Waldarbeiter der Ortsgemeinde Zerf automatisch an den Verrechnungssatz des Landes angepasst wird.

**Abstimmungsergebnis: 0 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Damit ist der Beschluss abgelehnt.**

- 2) die Vereinbarung über den wechselweisen Einsatz von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern entsprechend Anlage 2 neu zu fassen.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 2 Enthaltungen**

Punkt 8 Volkstanzgruppe Zerf;  
Antrag auf Kostenbeteiligung an neuen Trachten

---

Die Volkstanzgruppe Zerf hat einen Antrag auf Kostenbeteiligung für die Anschaffung neuer Trachten gestellt. Voraussichtliche Kosten ca. 2.000 €.  
Nach einem Treffen des Vorsitzenden mit der Vorsitzenden der Volkstanzgruppe, Frau Müller, wird die Kostenschätzung von 2.000 € wahrscheinlich nicht ausreichend sein.  
Der Vorsitzende macht den Vorschlag einen Zuschuss von 1.000 €, analog des letzten Zuschusses in gleicher Höhe an den Musikverein, zu zahlen.

**Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, sich mit einem Zuschuss für die Anschaffung neuer Trachten i.H.v. 1.000 € zu beteiligen.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Punkt 9 Bauangelegenheiten

---

Punkt 9.1 Bauantrag zum Anbau eines Carports und Eingangsüberdachung auf  
Gemarkung Zerf, Flur 32 Flurstück 320

---

**Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorliegenden Bauantrag zu.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Punkt 10 Fortbildungsmaßnahme Kindertagesstätte Zerf

---

Im Bereich der Kita Zerf wurde eine Fortbildungsmaßnahme durchgeführt. Die Haushaltsmittel sind bereits erschöpft. Die Maßnahme mit Kosten von 1.606 € führt zu einer überplanmäßigen Ausgabe.

**Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 1.606 € zuzustimmen.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Punkt 11 Informationen und Anfragen

---

Punkt 11.1 Abrechnung Kirmes Zerf

---

Seitens des Rates wird nachgefragt, ob die Abrechnung der Kirmes mittlerweile erfolgt sei.

Erster Ortsbeigeordneter Bruno Thiel informiert, dass die Abrechnung in Arbeit ist.

Punkt 11.2 Eilentscheidung Bereich Kindertagesstätte Zerf

---

Erster Ortsbeigeordneter Bruno Thiel informiert, dass es in der Kita im Bereich der „Kükengruppe“ einen Wassereintritt gab. Die erforderliche Dachreparatur beläuft sich auf 768,84 € und wurde als überplanmäßige Ausgabe im Rahmen einer Eilentscheidung durchgeführt.

Vorsitzender

Schriftführerin